

# BGer 5D 142/2018 vom 31. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_142\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_142_2018)

FR: TF 5D 142/2018 du 31 août 2018

IT: TF 5D 142/2018 del 31 agosto 2018

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) nicht erreicht ist, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ).

### E. 2

Es werden keinerlei verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen. Auch inhaltlich würden die - im Übrigen allesamt an der Rechtsöffnungssache vorbeigehenden (er habe im Kanton Aargau ein Betrugssystem einer kriminellen Vereinigung entdeckt, vollumfänglich demontiert und die Dokumentenmappe der FINMA zukommen lassen, wobei auch die B.\_\_\_\_\_ in den organisierten Betrug verwickelt sei; anschliessend habe er alle Zahlungen an die Stockwerkeigentümergeinschaft eingestellt und gleichzeitig Strafanzeige gegen die Mitglieder der kriminellen Vereinigung erhoben; die Staatsanwaltschaft nehme ihn aber leider nicht ernst und bekämpfe ihn mit zweifelhaften Methoden) - appellatorischen Ausführungen dem an Verfassungsrügen zu stellenden Substanziierungsprinzip nicht genügen.

### E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und mit Präsidialentscheid im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.